

Ausmittelung ihrer Dienste fortgefakren, und wenn ich nicht irre, ist sie auch nunmehr beendet. Die Petenten aber erhoben dagegen Widerspruch, sind jedoch bis zur höchsten Instanz damit abgewiesen worden. Nun betragen freilich die Ausmittelungskosten wegen der Dienste circa 400 Thaler, die übrigen Kosten auch vielleicht auf 200 Thaler; dessen Bezahlung diesen Leuten nunmehr allerdings schwer fällt, die damit größtentheils noch in Rückstand sein mögen, daher auch schon mehre Male Auspfindung erfolgt ist. Dies der Hergang der Sache. Das Gesuch der Petenten geht daher dahin, daß die geehrte Kammer ausmitteln möge, ob sie überhaupt verbunden seyn, diese Dienste abzulösen, und wenn das der Fall wäre, daß die geehrte Kammer sich verwenden möge bei der hohen Staatsregierung, daß ihnen wenigstens die Ausmittelungskosten erlassen würden, was ihnen allerdings zu gönnen wäre, da die Ablösung mit den Uebrigen vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes erfolgt ist. — Obgleich ich nicht im Stande bin, über ihre Beschwerde zu urtheilen, so wünsche ich doch, daß die geehrte dritte Deputation, der ich bitte diese Petition zu überweisen, sich noch mit der Berathung derselben beschäftigen möge, indem jene Leute gewissermaßen ein Mißtrauen gegen die Behörden zu erkennen geben, und der Grund mag wohl darin liegen, daß sie noch nicht einen juristischen Beistand gehabt haben; nur soviel erinnere ich mich, daß sie einmal einen Advocaten aus Halle zu Rathe zogen. Es wird daher ein Beschluß der hohen Kammer, er möge zu ihren Gunsten ausfallen oder nicht, viel zur Beruhigung dieser Leute beitragen, und vielleicht fände sich die hohe Staatsregierung doch wohl geneigt, ihnen einen Theil der Kosten zu erlassen, was ich von Herzen wünsche. Ich bitte daher nochmals, diese Petition der dritten Deputation zu überweisen, und bemerke noch, daß, da ich mit der Sache bekannt bin, ich mich bereitwillig erkläre, der geehrten Deputation, wenn sie es wünschen sollte, jede mögliche Auskunft darüber zu ertheilen.

Präsident D. Haase: Es liegt eine Beschwerde vor; nach der Landtagsordnung sind Beschwerden an die vierte Deputation abzugeben, daher frage ich die Kammer: ob sie diese Beschwerde der vierten Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

(Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz tritt in den Saal.)

3. (Nr. 1001). Den 31. Juli. Bericht der vierten Deputation der zweiten Kammer über einige Petitionen, den Hausirhandel, sowie den Handel mit Strumpfwaren betreffend.

Präsident D. Haase: Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. — Wir können nun übergehen auf den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, nämlich auf den noch nicht zur Berathung gelangten Theil des Berichts über das allerhöchste Decret, den Schuldarrest betreffend.

Referent Abg. D. v. Mayer: Im Berichte heißt es nun:

Hiermit schließt sich die Zahl der zu diesmaliger Berathung ausgehobenen §§. Allein die Deputation hat noch der Kammer drei Zusatzparagraphen in dieses Gesetz vorzuschlagen, deren erste durch eine dringende Nothwendigkeit, die beiden andern durch ein gleiches Bedürfnis, wie das Gesetz selbst, geboten zu sein scheinen.

Die erste Zusatzparagraphen betrifft die formelle Aufhebung der Const. 21 P. II.

Dieses Gesetz, wovon die Deputation in der Beilage A. einen Abdruck angefügt hat, ist in dem Gedächtniß des Volkes untergegangen, gänzlich außer Gebrauch gekommen, und selbst von der Gesetzgebung seit länger als hundert Jahren vergessen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß dasselbe in der Oberlausitz auch formell nicht gültig ist, da die Constitutionen von 1572 nicht zu denjenigen erblandischen Gesetzen gehören, welche daselbst publicirt oder recipirt worden sind.

Was aber die Erblande betrifft, so wird man kaum zu viel behaupten, wenn man die Const. 21 P. II. als ein todtebornes Erzeugniß der Gesetzgebung bezeichnet. Denn will man auch darauf keinen besondern Werth legen, daß dieselbe schon 1572 der Ansicht einer aufgeklärten Minorität entgegen erlassen worden zu sein scheint, wie die Anfangsworte derselben: „Ungeachtet aller Disputation“ andeuten, so ist doch so viel gewiß, daß dieselbe niemals und zu keiner Zeit in das Volk übergegangen und zu keiner dauernden Praxis gelangt ist, vielmehr schon zu Zeiten der alten Proceßordnung (1622) als ein antiquirtes Stück der Gesetzgebung betrachtet worden, seitdem gänzlich außer Gebrauch gekommen und von dem Wechselrechte und dem damit verbundenen Arreste verdrängt worden ist²⁶⁾. Denn während die Constitution bestimmt, daß die angelobte Schuldhaft nur durch den Richter in Vollzug gesetzt und bei diesem die Execution gesucht werden solle, während der Tit. XXXIX. der alten Proceßordnung die Ueberschrift trägt: „Von der Execution und Hülfe auf die ergangenen Urtheile in die Fahrniß, Erb- und Lehnsgüter, sowohl in des Schuldners Person“, handelt der Inhalt dieses Titels nicht mit einem Worte von dieser Execution in des Schuldners Person. Ebenso spricht zwar der Tit. LI. dieser Proceßordnung §. 1 auch vom Personalarrest, aber bloß von einem solchen, welcher schon nach „gemeinen beschriebenen Rechte“, d. i. wie Griebner in s. Discours dazu S. 502 erläutert, nach dem Jure Romano vergönnt und nachgelassen ist, als z. B. gegen Flüchtige, gegen Fremde, wenn sie im Lande contrahiren, gegen Ausländer, wider die man im Auslande nicht Recht erlangen kann, gegen Gäste, wegziehende Zinsmänner u. s. w.

Die angelobte Schuldhaft nach Const. 21 P. II. und das Verfahren darauf wird von den sächsischen Proceßordnungen, sowohl der alten, als der erläuterten von 1724, gänzlich ignorirt.

Ebenso von der spätern Gesetzgebung, worunter zunächst die Decisionen von 1746 zu nennen sind.

Die 26ste Decision, welche (vergl. den vorliegenden Gesetzentwurf §. 38) die Frage über die Anwendung der Schuldhaft im Concurse allseitig zur Entscheidung bringen will, spricht nur von der Wechselhaft, mit keinem Worte aber von der nach der Const. 21 P. II. außerhalb des Wechselrechtes anzugelobenden Schuldhaft. Wäre letztere damals noch im Gange gewesen, so hätte davon in der Decision nothwendig die Rede sein und die Bestimmung der Decision auch darauf erstreckt werden müssen, wenn nicht, der Entscheidung unerachtet, eine fühlbare Lücke zu lassen, die Absicht gewesen wäre, was man doch unmöglich annehmen kann. — Auch der Commentator der Decisionen, D. Heinrich Gottfried Bauer, Ordinarius der Juristenfacultät zu Leipzig und Appellationsrath²⁷⁾, weiß bei umständlicher Erläute-

26) vergl. die Motive S. 247 und 249.

27) Bauer, die churfürstl. sächs. Decisiones von 1746 nebst umständlichen, zu Erkennung deren wahren Sinnes und Einflusses in rechtlichen Entscheidungen nöthigen Erläuterungen. 2 Theile. Leipzig 1794 und 1798.